

Satzung

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „RAA – Demokratie und Bildung Mecklenburg-Vorpommern e. V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Waren (Müritz).
3. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
 - 1.1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein wird finanziert durch öffentliche Mittel und andere Zuwendungen.
 - 1.2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
 - 1.3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
2. Insbesondere verfolgt der Verein folgende gemeinnützige Zwecke:

- 2.1 Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Realisierung von internationalen, vor allem deutsch-polnischen Projekten sowie durch Projekte zur Entwicklung einer demokratischen Kultur, der Konfliktlösung, gegen Rassismus, Antisemitismus und Diskriminierung
- 2.2 Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Fortbildung, Beratung und Unterstützung von Kindertageseinrichtungen und Schulen, vor allem Ganztagschulen, bei der Umsetzung von pädagogischen Projekten und Angeboten sowie durch die Unterstützung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen durch Angebote der politischen, historischen und Medienbildung.
- 2.3 Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler und Kriegsoffer. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beratungs- und Unterstützungsangebote für geflüchtete Menschen.
- 2.4 Förderung der Hilfe für Menschen, die auf Grund ihrer geschlechtlichen Identität oder ihrer geschlechtlichen Orientierung diskriminiert werden. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beratung und Projekte gegen Diskriminierung.
- 2.5 Förderung der Jugendhilfe. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch regionale und überregionale Angebote der Jugendarbeit.
- 2.6 Förderung von Kunst und Kultur. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Zusammenarbeit mit Künstler*innen und Kulturinstitutionen sowie die Durchführung öffentlicher kultureller Veranstaltungen.
- 2.7 Förderung des demokratischen Staatswesens. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die intensive Befassung mit demokratischen Grundprinzipien und der Beförderung der politischen Beteiligung an Belangen des Gemeinwesens, vor allem von jungen Menschen.
- 2.8 Förderung des bürgerschaftlichen Engagements. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Fortbildungs-, Beratungs- und Unterstützungsangebote für ehrenamtliche Initiativen sowie durch Sensibilisierung von jungen Menschen für ehrenamtliches Engagement.

§ 3

Mitglieder des Vereins

1. Mitglieder des Vereins können volljährige, natürliche und juristische Personen werden. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und deren Annahme durch den Vorstand erworben. Der Antrag soll den Namen, die Anschrift, die E-Mail-Adresse und eine Telefonnummer des*der Antragstellenden enthalten.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Tod oder durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
3. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der Mitglieder den Ausschluss eines Mitgliedes beschließen. Der Beschluss hat sofortige Wirkung.
4. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Rückgabe gezahlter Zuwendungen oder sonstiger Leistungen aus dem Vermögen des Vereins.
5. Der von den Mitgliedern zu zahlende Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 4

Organe

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

§ 5

Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, die auf Beschluss des Vorstands auch in Form einer Videokonferenz durchgeführt werden kann. Die Teilnahme an einer Mitgliederversammlung ist regelmäßig auch durch eine Zuschaltung per Videoübertragung möglich. Die Mitgliederversammlung ist schriftlich (postalisch oder elektronisch) mit einer Frist von mindestens vier Wochen unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung vom Vorstand einzuberufen.
2. Die Mitgliederversammlung hat folgende Befugnisse und Aufgaben:
 - sie beschließt die Jahresplanung
 - sie beschließt eine Geschäftsordnung
 - sie wählt den Vorstand
 - sie beschließt über den Haushalt und den geprüften Jahresabschluss
 - sie entlastet den Vorstand und die Geschäftsführung
 - sie wählt die Rechnungsprüfer*innen
 - sie beschließt über Ausschluss von Mitgliedern
 - sie beschließt über Satzungsänderungen
 - sie beschließt über Auflösung des Vereins.
3. Die Mitgliederversammlung wird von dem*der Vorsitzenden des Vorstandes oder seiner*ihrer Vertretung geleitet. Sie kann auch ein anderes Mitglied zum*zur Versammlungsleiter*in bestimmen. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist zu den Punkten der schriftlich zugeleiteten Tagesordnung beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung beschließt mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen und von dem*der jeweiligen Versammlungsleiter*in und dem*der Protokollführer*in zu unterschreiben. Die Mitgliederversammlung bestimmt, wer das Protokoll führt.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich, unter Angabe der beabsichtigten Tagesordnung, verlangt wird.

§ 6

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem*der Vorsitzenden sowie zwei Stellvertreter*innen und kann um

zwei Beisitzer*innen erweitert werden. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl der Nachfolger*innen im Amt.

2. Der*die Vorsitzende und ein*e Stellvertreter*in sind Vorstand gemäß § 26 BGB. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den*die Vorsitzende*n mit einem*einer der Stellvertreter*innen vertreten, in laufenden Geschäften auch durch die vom Vorstand berufene Geschäftsführung allein.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Die Vorstandssitzungen werden von dem*der Vorsitzenden oder in seinem Auftrag von der Geschäftsführung grundsätzlich drei Wochen vor Sitzungstermin unter Angabe der Tagesordnung einberufen. In dringenden Fällen genügt eine Einladungsfrist von drei Tagen. Die Geschäftsführung des Vereins nimmt an den Vorstandssitzungen teil.
4. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse können auch außerhalb von Vorstandssitzungen schriftlich, mündlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied dieser Verfahrensweise widerspricht.

§ 7

Zuständigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten oder als laufende Angelegenheiten von der Geschäftsführung wahrzunehmen sind.
2. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:
 - er legt rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung den Tätigkeitsbericht, den Jahresabschluss und den Bericht des*der Rechnungsprüfer*in der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vor
 - er entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern.

§ 8

Geschäftsführung

Die Geschäftsführung ist nach Weisung des Vorstands für die laufenden Geschäfte und die inhaltliche Arbeit des Vereins verantwortlich. Sie hat Vertretungsbefugnis. Sie stellt den Haushaltsplan auf und legt dem Vorstand den geprüften Jahresabschluss und den Tätigkeitsbericht zur Prüfung und Beratung vor.

§ 9

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder beschlossen werden.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der*die Vorsitzende des

Vorstandes und ein weiteres Mitglied des Vorstandes gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidator*innen. Das gilt auch für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund als dem des Absatz 1 aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 10 **Vermögensanfall**

1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine als steuerbegünstigt besonders anerkannte Körperschaft, die von der Mitgliederversammlung zu bestimmen ist, welche die Auflösung beschließt. Die Körperschaft darf das Vermögen nur für gemeinnützige Zwecke gleicher oder ähnlicher Art, wie in § 2 dieser Satzung bestimmt, verwenden.
2. Sollte sich die die Auflösung beschließende Mitgliederversammlung nicht in der Lage sehen, gemäß Absatz 3 eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine als steuerbegünstigt besonders anerkannte Körperschaft als Vermögensempfänger zu bestimmen, so ist das Vereinsvermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. In diesem Falle dürfen Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

Waren (Müritz), 16. Januar 2024